



VERBAND DER DIPLOMIERTEN ERGOTHERAPEUTEN ÖSTERREICHS  
A-1150 WIEN, SPERRGASSE 8-10

Wien, 14.9.1992

Bundesgesetz betreffend die  
Regelung des Krankenpflegefach-  
dienstes, des med.techn. Fachdienstes  
und der Sanitätshilfsdienste  
(Krankenpflegegesetz - KrpflG)

Bundesministerium für  
Gesundheit, Sport und  
Konsumentenschutz  
Abt. II/B/13  
GZ 21.251/4-II/B/13/92

SETZENT  
101-GE/10 P2  
Datum: 17. SEP. 1992  
Beitrag: 17. Sep. 1992  
Dr. Janitsch

**Stellungnahme:**

Bezugnehmend auf den Begriff "Sanitätshilfsdienste", der sowohl im Titel, als auch in den verschiedensten Paragraphen wie z.B. § 12a (1) genannt ist, muß angemerkt werden:

Unter den Sanitätshilfsdiensten ist auch unter Pkt. i der "Beschäftigungs- und Arbeitstherapiegehilfe(in)" § 44 lit. i angeführt.

Diese Bezeichnung ist in allen Punkten zu ändern.

**Begründung:**

1. Da die Berufsbezeichnung dipl. Beschäftigungs- und Arbeitstherapeut(in) im Zuge der Novellierung des MTD-Gesetzes umgewandelt wurde in dipl. Ergotherapeut(in), ist der Titel des Beschäftigungs- und Arbeitstherapiegehilf(in) nicht mehr adäquat.

2. Darüberhinaus plädieren wir dafür, diese Ausbildung ersatzlos zu streichen, da in der Praxis bereits seit Jahrzehnten kein derartiger Ausbildungskurs mehr stattgefunden hat. Es erscheint offensichtlich weder ein Bedarf gegeben, noch ist im Sinne einer Qualitätssicherung eine Wiederbelebung dieser Kurse anzustreben.

3. Sollte allerdings Ihrer Meinung nach das Angebot zum(r) Ergotherapiegehilfen(in) aufrecht erhalten werden, ist es angezeigt, diesen Sanitätshilfsdienst in das neue MTD-Gesetz aufzunehmen und nicht im Krankenpflegegesetz zu belassen.

Es muß die Ausbildung an einer Akademie für Ergotherapie erfolgen und der Ausbildungsinhalt zeitlich und inhaltlich modifiziert werden.

Annemarie Karner  
Vorsitzende

*i. A. Dr. Fiedler*

25 Mehrabdrucke werden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

